

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 26. NOVEMBER 1951

NUMMER 101

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 6. 11. 1951, Allgemeine Vorschriften (AV) über Einsicht in das Katasterwerk, Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen und das Urheberrecht. S. 1289.

B. Finanzministerium.**C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****E. Arbeitsministerium.****F. Sozialministerium.****G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.****J. Staatskanzlei.**

1951 S. 1289
s. a.
1956 S. 181

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung**

**Allgemeine Vorschriften (AV)
über Einsicht in das Katasterwerk,
Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen
und das Urheberrecht**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1951 — I — 23 — 86
Nr. 1623/51

Für die Einsicht in das Kataster und die Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen gelten folgende Bestimmungen:

I. Einsichtgewährung und Auskunftserteilung

- (1) Einsicht in das alte und neue Liegenschaftskataster und die Unterlagen ist jedem zu gewähren, der ein berechtigtes Interesse darlegt.
- (2) Die Einsicht ist zu versagen oder zu beschränken, wenn es aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.
2. Behörden, öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und Notaren sowie deren Beauftragten ist die Einsicht zu gestatten, ohne daß es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf. Die Katasterbehörde kann die Einsicht versagen, wenn sie annehmen muß, daß das berechtigte Interesse fehlt. Beauftragte, die der Katasterbehörde nicht bekannt sind, haben sich auszuweisen.
3. Zu wissenschaftlichen und ähnlichen Zwecken ist Einsicht unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu gestatten, wenn der Zweck die Unterstützung verdient und die Belange der Eigentümer nicht beeinträchtigt werden.
4. (1) Die Einsicht soll nur in Gegenwart eines Beamten oder eines besonders beauftragten Angestellten der Katasterbehörde in deren Diensträumen gewährt werden.
- (2) Die Einsichtnehmenden dürfen mit Genehmigung des Amtsleiters oder seines Vertreters auch einfache Skizzen geringen Umfangs fertigen oder kurze Angaben (Notizen) entnehmen.
5. Auskunft aus dem Kataster und seinen Unterlagen ist unter den gleichen Voraussetzungen zu erteilen, unter denen Einsicht gewährt wird. Die Auskunft wird mündlich oder schriftlich, in Ausnahmefällen fernmündlich erteilt. Nr. 6 Abs. 2 ist zu beachten.

II. Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen

- (1) Soweit nach Abschn. I Einsicht oder Auskunft zulässig ist, können auf mündlichen oder schriftlichen Antrag Abschriften oder Abzeichnungen aus dem Katasterwerk erteilt werden. Abs. 3 bis 7 sind zu beachten.

(2) Statt Auskunft soll die Katasterbehörde Abschriften und Abzeichnungen erteilen, wenn sie es wegen des Umfangs oder der Art der gewünschten Angaben für angebracht hält.

(3) Abschriften ganzer Katasterbücher sind nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu erteilen.

(4) Originalhandrisse abzugeben oder im Felde zu verwenden, ist unzulässig. Von Handrisse ist für die Abgabe oder Verwendung in jedem Fall eine Lichtpause zu fertigen. Hierdurch werden die Originalzeichnungen im Interesse aller Beteiligten für weitere Messungen geschont.

(5) Lichtpausen von Handrisse, Abdrucke oder Lichtpausen von Fortführungsrisse, Neumessungsrisse usw. dürfen nur an die zur Ausführung von Urkundsmessungen befugten Dienststellen oder Personen erteilt werden (Vermessungsbehörden, die von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure). Anträge anderer Personen auf Ausfertigung von Handrisse usw. sind abzulehnen.

(6) Es bestehen jedoch keine Bedenken, daß Maße für Grundstücksbreiten oder -längen u. dgl. den betreffenden Grundstückseigentümern und Berechtigten auf Antrag mitgeteilt oder in beantragte Abzeichnungen der Katasterkarte eingetragen werden, sofern diese Maße als einwandfrei geprüfte Messungsergebnisse im Kataster nachgewiesen sind.

(7) Inwieweit darüber hinaus einem Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten Messungszahlen in beschränktem Umfange (z. B. für die Anfertigung von Lageplänen u. dgl.) mitgeteilt werden können, bleibt der Entscheidung des Katasteramtsleiters überlassen. In diesen Fällen ist stets eine schriftliche Erklärung des Antragstellers zu fordern, daß die Messungszahlen nur für den angegebenen Zweck und nicht für die Ausführung von Grenzherstellungen benutzt werden sollen.

(8) Alle Anträge sind in der Reihenfolge zu bearbeiten, die sich aus dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Behörde ergibt. Wenn ein Antragsteller auch nach Belehrung über die durch eine bevorzugte Erledigung seines Antrages entstehenden Mehrkosten dieselbe ausdrücklich wünscht, kann der Leiter der Vermessungsbehörde diesem Verlangen in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise entsprechen.

(9) Die Anträge auf Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen werden nach Erledigung gebündelt und mit der Aufschrift des Rechnungsjahres versehen. Sie sind 10 Jahre aufzubewahren.

A. Abschriften (Auszüge) aus dem Katasterwerk

7. (1) Abschriften ganzer Bücher (vgl. Nr. 6 Abs. 3) oder größerer Teile des Buchwerks werden auf den für die Bücher vorgeschriebenen Vordrucken gefertigt. Den Abschriften der als Kartei geführten Büchern ist ein besonderes Blatt mit entsprechender Aufschrift als Titelblatt beizugeben. Auch kann die Abschrift des Leitblatts als Titelblatt hergerichtet werden. Auf dem Titelblatt ist die Anzahl der Karten anzugeben. Wird von einem als Kartei geführten Buch eine Abschrift in Buchform gewünscht, so hat der Antragsteller geeignete Vordrucke selbst zu beschaffen.
- (2) Abschriften kleinerer Teile der Katasterbücher, einzelner Bestands- und Gebäudeblätter oder von Teilen dieser Blätter werden auf besonderen Vordrucken gefertigt. Diese Abschriften werden als „Auszüge“ bezeichnet. Es sind zu fertigen:
- Abschriften des Flurbuchs auf dem Vordruck Nr. 701 „Auszug aus dem Flurbuch“,
- Abschriften des Eigentümerverzeichnisses auf dem Vordruck Nr. 702 „Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis“,
- Abschriften der Bestandsblätter auf dem Vordruck Nr. 703 „Auszug aus dem Liegenschaftsbuch“,
- Abschriften der Gebäudeblätter auf dem Vordruck Nr. 704 „Auszug aus dem Gebäudebuch“.
- Wird ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit den Angaben der Bodenschätzung beantragt, so ist der Vordruck Nr. 705 „Auszug aus den Katasterbüchern“ zu verwenden. Die Vordrucke sind im DINformat A 4 auf Papier der Klasse 4 mit rosa Farbton herzustellen.
- (3) Für Abschriften der Veränderungsliste ist der Vordruck Anlage 3 FortfErl. zu benutzen. Auch für andere Abschriften sind nach Möglichkeit Vordrucke zu verwenden.
- (4) Von anderen Stellen dürfen die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vordrucke nicht mit Eintragungen versehen und an Dritte abgegeben werden, wenn dadurch der Eindruck erweckt werden kann, daß es sich um von der Katasterbehörde gefertigte Abschriften handelt.
8. Für die Abschriften (Auszüge) gelten die Vorschriften in Nr. 15 entsprechend.
9. (1) Die Abschriften (Auszüge) sind in der Regel mit der Schreibmaschine anzufertigen.
- (2) In den Abschriften (Auszügen) sollen die Flurstücke nach ihrer Nummernfolge, die Gebäude nach der abclichen Folge der Buchstabenbezeichnungen geordnet sein, und zwar auch dann, wenn diese Ordnung in den Katasterbüchern selbst durch die Fortführung verlorengegangen ist. Im übrigen sind bei der Ausfüllung die Vermerke auf der Titelseite der Vordrucke zu beachten. Auszüge, die aus mehr als einem Bogen bestehen, sind zu heften; die Seiten sind zu numerieren.
- (3) Ob und inwieweit in Abschriften ganzer Bücher oder größerer Teile des Buchwerks Angaben über das Fortführungsjahr, über die bisherige Flurstücksnummer u. ä. zu übernehmen sind, entscheidet die Katasterbehörde im Einzelfall nach dem Zweck der Abschrift.
10. (1) Über Flurstücke, die auf verschiedenen Bestandsblättern eingetragen sind, soll ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder ein Auszug aus den Katasterbüchern nur dann erteilt werden, wenn die Flurstücke auf demselben Grundbuchblatt stehen. Die Namen der Gemeinden und die Nummern der einzelnen Bestandsblätter sind über dem betreffenden Bestand anzugeben.
- (2) In den Auszügen aus den Katasterbüchern ist der Gesamtflächeninhalt für das einzelne Flurstück jeweils auf der nächsten freien Zeile zu bilden. In Auszügen aus dem Liegenschaftsbuch und aus den Katasterbüchern mit mehreren Flächenangaben sind diese für die einzelnen Bestände und für den ganzen Auszug aufzurechnen.
11. (1) Die Abschriften (Auszüge) sind zu beglaubigen. Für die Beglaubigung gelten die Bestimmungen unter Nr. 22 entsprechend. Unbeglaubigte Abschriften und Auszüge werden nicht abgegeben.
- (2) Bei Abschriften der Katasterbücher wird die Beglaubigung auf dem Titelblatt angebracht. Bei Auszügen soll sie sich unmittelbar an die letzte Eintragung anschließen.

12. Abschriften (Auszüge) können später auf Antrag ergänzt oder bestätigt werden. Nr. 24 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Wegfallende Angaben sowie die veränderten Schlußsummen sind zu streichen. Neu-eintragungen werden im Anschluß an die bisherige Beglaubigung vorgenommen.

B. Abzeichnungen der Katasterkarten

13. Unter Abzeichnungen werden unabhängig von der Art ihrer Herstellung alle Vervielfältigungen von zeichnerischen Darstellungen und von Teilen derselben verstanden.
14. (1) Die Art der Abzeichnung im Einzelfall bestimmt die Katasterbehörde. Begründete Wünsche der Antragsteller können berücksichtigt werden. Als Abzeichnungen kommen in Betracht: Abdrucke, Lichtpausen, Handzeichnungen und -pausen, Nadelkopien, Photokopien oder auf eine andere Art gefertigte Abzeichnungen. Die mechanisch gefertigten Abzeichnungen sind zu bevorzugen. Nadelkopien sind nur in Ausnahmefällen anzufertigen.
- (2) Ist die Katasterkarte bisher nicht durch Druck vervielfältigt und liegt auch keine lichtpausfähige Abzeichnung (Mutterpause) vor, so ist zu prüfen, ob nicht zweckmäßig zunächst eine Mutterpause anzufertigen ist. Die Mutterpause soll möglichst ein ganzes Blatt umfassen. Wird eine Mutterpause nicht gefertigt, so genügt es, die Abzeichnung auf die Flurstücke zu beschränken, auf die sich der Antrag bezieht und die umliegenden Flurstücke in hinreichendem Umfang anzudeuten.
15. (1) Die Abzeichnungen müssen, wenn Gegenteiliges nicht besonders beantragt ist, mit dem neuesten Nachweis des Katasters übereinstimmen. Gegebenenfalls sind zunächst die eingetretenen Veränderungen und Berichtigungen aus den Fortführungsunterlagen ins Kataster zu übernehmen.
- (2) Über Veränderungen und Berichtigungen, die noch nicht übernommen werden können (Nr. 67 Abs. 1 b und 2 FortfErl.), sind Abzeichnungen nach den Bestimmungen des Abschn. IV FortfErl. zu fertigen, erforderlichenfalls neben Abzeichnungen nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschriften.
16. Die Abzeichnungen sind in der Regel im DINformat A 1 bis A 4 anzufertigen oder darauf zu beschneiden. Für die Größen der Kartenabschriften gelten die Bestimmungen unter Nr. 54 Abs. 1 der Anweisung II. Für Abzeichnungen auf Pauspapier in den Größen DIN A 3 und A 4 ist der Vordruck Anl. 11 FortfErl. gegebenenfalls abgeändert, zu verwenden. Liegen Abdrucke oder Mutterpausen der Katasterkarten nicht im DINformat der Reihe A vor, so können die Abzeichnungen auch im alten Kartenbogenformat abgegeben werden. Für die Gebührenberechnung sind gleichzusetzen:
- 1/1 Kartenbogen (666×1000 mm) dem Format DIN A 1,
1/2 Kartenbogen (500× 666 mm) dem Format DIN A 2,
1/4 Kartenbogen (333× 500 mm) dem Format DIN A 3,
1/8 Kartenbogen (250× 333 mm) dem Format DIN A 4.
17. Folgende Angaben sind, soweit sie nicht schon aus der Abzeichnung selbst ersehen werden können, an geeigneter Stelle einzutragen:
- Der Name des Kreises,
der Name des Gemeindebezirks,
der Name und die Nummer der Gemarkung,
die Nummer der Flur oder die sonstige Bezeichnung der Flurkarte,
die Nummern der Flurstücke, auf die sich der Antrag bezieht, und
das Maßstabsverhältnis.
- Soweit erforderlich, vor allem bei Kartenausschnitten, ist außerdem als Titel „Abzeichnung der Flurkarte“ oder „Abzeichnung der Schätzungsmappe“ anzugeben. Für die Eintragungen sind zweckmäßig Stempel zu verwenden. Die Angaben können auch auf der Rückseite der Abzeichnung angebracht werden. Die Nordrichtung ist erforderlichenfalls anzugeben. Bei Abzeichnungen, die nicht in Verbindung mit Abschriften aus den Katasterbüchern abgegeben werden, können die verwendeten Kartenzeichen durch Beifügen eines Erläuterungsstreifens erklärt werden (vgl. Anl. 3 BodSchätzÜbernErl.).

18. (1) Die Abzeichnungen sind zunächst nach den für die Art der Abzeichnung geltenden allgemeinen Bestimmungen herzurichten, soweit nicht der Antragsteller trotz des Hinweises, daß die Erhebung der vollen Gebühren unbeeinflußt bleibt, auf solche Herrichtung verzichtet. Besondere Vorschriften können hierbei angewendet werden, z. B. hinsichtlich einer etwaigen Färbung. Es ist zulässig, die Flurstücke, auf die sich der Antrag bezieht, durch Umrahmung mit einem Farbstreifen oder auf eine andere Weise hervorzuheben. Zur allgemeinen Herrichtung gehört bei der Abgabe älterer Abdrucke auch das Nachtragen der Veränderungen, die bei den beantragten und den umliegenden Flurstücken eingetreten sind (Nr. 15 Abs. 1).

(2) Für die Herrichtung von Abzeichnungen der Schätzungsliste gelten die Bestimmungen des Abschn. A III des RdErl. v. 8. Juni 1937 — VI A 5223/6833 — (MBiV. S. 971 und Rösch-Kurandt, Reichsboden-schätzung und Reichskataster 1939 bzw. 1941 S. 264 ff.). Soweit die Herrichtung Arbeiten erfordert, die bei Abzeichnungen der Flurkarte nicht entstehen würden, sind sie bei der Gebührenberechnung besonders in Rechnung zu stellen.

19. Wenn es besonders beantragt wird, oder wenn es sich aus dem Zweck des Antrags ergibt, sind für die Flurstücke, auf die sich der Antrag bezieht, der Name des Eigentümers, die Nummer des Liegenschaftsbuches und die Grundbuchbezeichnung innerhalb der Flurstücke oder an sonst geeigneter Stelle einzutragen. Miteigentümer brauchen nicht einzeln aufgeführt zu werden. Die Namen der Eigentümer der anstoßenden Flurstücke können miteingetragen werden, gegebenenfalls in gekürzter Form. Soweit die Eigentümer angegeben sind, können die Eigentumsgrenzen durch einen Farbstreifen hervorgehoben werden.

20. (1) Ortlich zusammenhängende Flurstücke, die auf mehreren Blättern der Katasterkarte nachgewiesen sind, sollen bei der Erteilung von Abzeichnungen möglichst zusammenhängend dargestellt werden. Dies wird dadurch erreicht, daß auf dem Abdruck (der Lichtpause) des einen Blatts die anstoßenden Flurstücke angezeichnet werden, daß Abdrucke (Lichtpausen) zusammengesetzt werden, oder daß eine Handpause angefertigt wird. Von einer Zusammentragung ist abzusehen, wenn sie besondere Schwierigkeiten macht, oder wenn die Abgabe von Einzelabzeichnungen für den vorliegenden Zweck ausreicht.

(2) Nach Abs. 1 ist auch zu verfahren, wenn Einzel-flurstücke auf mehreren Blättern der Katasterkarte dargestellt sind.

(3) Die zusammenhanglose Darstellung örtlich getrennt liegender Flurstücke auf einer Handpause ist möglichst zu vermeiden. Ausnahmen sind insbesondere zulässig, wenn die Handpause einem Auszug aus dem Veränderungsnachweis beigegeben werden soll (Nr. 26 Abs. 2b und Nr. 64 FortfErl.).

21. Die Abzeichnungen können auf Antrag auch auf Spezialpapier angefertigt, in andere Maßstabsverhältnisse übertragen, in anderer als der sonst üblichen Weise ausgearbeitet oder mit Sonderertragungen (z. B. Flächengrößen) versehen werden. Die Art der abweichenden Ausführung ist auf der Abzeichnung kurz zu erläutern.

22. Die Abzeichnungen sind — in der Regel durch einen Beamten des gehobenen oder des mittleren vermessungstechnischen Dienstes — nach Prüfung zu beglaubigen. Dazu ist zweckmäßig ein Stempel nach dem folgenden Muster zu verwenden:

Ausgefertigt: N., den 19.....

Der Oberstadt- (Oberkreis-) Direktor

Im Auftrage:

(Siegel)
(Unterschrift)

Die Beglaubigung kann auch auf der Rückseite der Abzeichnung angebracht werden. Bei der Beglaubigung von Lichtpausen müssen Unterschrift und Siegel auf dem abzugebenden Stück selbst in Urschrift angebracht werden.

23. (1) Abzeichnungen, die auf mechanischem Wege hergestellt sind (Abdrucke, Lichtpausen, Photokopien u. a.) können auch unbeglaubigt abgegeben werden. In diesem Fall brauchen die Nummern der Flurstücke (s. Nr. 17 Satz 1) nicht besonders angegeben zu werden, auch unterbleibt jede Herrichtung und Ausarbeitung.

(2) Unbeglaubigte Abzeichnungen (Abs. 1) können auf Antrag nachträglich beglaubigt werden. Die Abzeichnungen sind, soweit erforderlich, nach den Bestimmungen der Nr. 15 ff. herzurichten und auszuarbeiten.

(3) Unbeglaubigte Abzeichnungen (Abs. 1) werden nur in Ausnahmefällen und nur auf Grund eines dahingehenden ausdrücklichen Antrages abgegeben.

24. (1) Abzeichnungen können später auf Antrag ergänzt oder bestätigt werden. Bei der Ergänzung werden die eingetretenen Veränderungen und Berichtigungen nachgetragen. Die Ergänzungen werden in der Regel in der gleichen Farbe wie die ursprünglichen Eingriffe vorgenommen. Wegfallende Angaben sind zu streichen oder zu kreuzen. Durch die Bestätigung wird bescheinigt, daß seit der Erteilung der Abzeichnung oder seit ihrer letzten Ergänzung Änderungen nicht vorgekommen sind.

Die Ergänzung (Bestätigung) ist wie folgt zu bescheinigen:

Ergänzt (Bestätigt): N., den 19.....

Der Oberstadt- (Oberkreis-) Direktor

Im Auftrage:

(Siegel)
(Unterschrift)

(2) Die Anträge (Abs. 1 und Nr. 23) sind zurückzuweisen, wenn die Abzeichnung sich nicht mehr für die Herrichtung oder für die Ergänzung eignet, oder wenn die Abgabe einer neuen Abzeichnung weniger Arbeit verursachen würde.

25. (1) Es ist darauf zu achten, daß beim Beschneiden der Abzeichnungen (s. Nr. 16) kein unnötiger Verschnitt entsteht. Für das Beschneiden auf DIN A 3 und A 4 empfiehlt sich die Verwendung eines einfachen Sperrholzrahmens mit einem Ausschnitt in der Größe DIN A 4.

(2) Die Abzeichnungen sind in der Regel auf DIN A 4 zu falten, es sei denn, daß sich aus dem Antrag oder aus dem Zweck der Abzeichnung etwas anderes ergibt. Auf das Dinorm-Blatt 824, betreffend die Faltung von Zeichnungen auf A 4 für Ordner, wird hingewiesen.

III. Anfertigung von Abschriften und Abzeichnungen durch fremde Stellen

26. Die Erteilung von Abzeichnungen und Abschriften ist als Amtshandlung in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte grundsätzlich Sache der Behörden, welche die Katasterkarten und -bücher führen. Die Herstellung von Abzeichnungen und Abschriften durch fremde Stellen soll unterbleiben.

27. (1) Ist die Katasterbehörde wegen Personalmangels nicht in der Lage, die Anträge in einer angemessenen Frist auszuführen, so können Behörden und Privatpersonen bei der Anfertigung von Abschriften und Abzeichnungen unter Anleitung und Aufsicht eines Katasterbeamten mitwirken. Die eingesetzten Kräfte müssen zu den Arbeiten technisch befähigt sein; sie müssen Gewähr dafür bieten, daß die Katasterdokumente sachgemäß behandelt und vor Beschädigung und Verlust bewahrt werden.

(2) Offenlich bestellte Vermessungsingenieure und andere zur Ausführung von Fortführungsmeßungen befugte Stellen fügen vielfach bei Abgabe der Messungsschriften die von ihnen vorbereitete Abzeichnung der Flurkarte (Nr. 64 FortfErl.) bei, um dadurch die Erteilung der für die Auflösung erforderlichen Katasterausfertigungen zu beschleunigen. Diese Abzeichnung gehört nicht zu den Messungsschriften, die gem. § 13 (2) der Berufsordnung der Offenlich bestellten Vermessungsingenieure von dem ObV. auf ihre Richtigkeit hin zu bescheinigen sind. Ob und in welchem

Umfange die Messungsschriften zur Fortführung der Katasterkarten geeignet sind, hat allein die Katasterbehörde zu entscheiden. Nur sie allein ist daher auch für die Ausfertigung der Abzeichnung der Flurkarte zuständig, und sie allein trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung. Von anderen Stellen vorbereitete Abzeichnungen sollen An- oder Ausfertigungsvermerke dieser Stellen nicht enthalten.

28. Für die Anfertigung der Abzeichnungen und Abschriften gelten auch in den Fällen der Nr. 27 Abs. 1 die Vorschriften des Abschn. II entsprechend. Zeichenpapier und Vordrucke werden von der Katasterbehörde gestellt, soweit sie nicht vom Antragsteller selbst zu beschaffen sind (s. Nr. 7 Abs. 1 letzter Satz). Handpausen sollen nur gefertigt werden, wenn die Abgabe von Drucken oder Lichtpausen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

Als Mutterpausen gefertigte Abzeichnungen (Nr. 14 Abs. 2) gehen in das Eigentum der Katasterbehörde über.

29. Die Hinausgabe von Karten, Büchern und sonstigen Katasterdokumenten ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Regierungspräsident kann Ausnahmen zulassen.

IV. Urheberrecht

30. Die gegen das Urheberrecht verstößende Vervielfältigung von Katasterkarten und deren Abzeichnungen durch andere Stellen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Vergrößerungen und Verkleinerungen.
31. (1) Öffentliche und private Stellen, die Abzeichnungen für weitere Eintragungen verwenden und mit den Eintragungen vervielfältigen wollen, können (in der Regel lichtpausfähige, beglaubigte oder ausnahmsweise unbeglaubigte) Abzeichnungen erhalten, wenn sie sich schriftlich verpflichten,
- a) die Abzeichnungen nur nach der Eintragung von grundlegenden Ergänzungen und Änderungen (Entwürfen und Planungen) zu vervielfältigen,

- b) auf den Vervielfältigungen anzugeben, welche weiteren Eintragungen und durch wen sie vorgenommen wurden und
- c) die Vervielfältigungen nicht gegen Entgelt weiterzugeben.

Die Abgabe ist zu verweigern, wenn die Katasterbehörde befürchten muß, daß die Verpflichtung nicht eingehalten wird.

(2) Sollen derartige Vervielfältigungen gegen Entgelt weitergegeben werden, so entscheidet der Regierungspräsident, ob die Abzeichnung zur Vervielfältigung freizugeben ist.

32. Um die Antragsteller auf das Urheberrecht hinzuweisen, ist auf allen Abzeichnungen mit Ausnahme der nach Nr. 31 freigegebenen der Vermerk

„Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden gerichtlich auf Grund des Urheberschutzgesetzes verfolgt!“

in den Fällen der Nr. 31 der Vermerk

„Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung des vom Tgb.Nr.“

in auffälliger Weise und in kräftiger Farbe anzubringen, so daß er auch auf etwa angefertigten Reproduktionen erscheint. Zweckmäßig ist dazu ein Stempel zu verwenden. Bei Abzeichnungen auf Pauspapier soll außerdem die Anfertigung von Lichtpausen durch Verwendung lichtpausfeindlichen Pauspapiers erschwert werden.

33. Verstöße gegen das Urheberrecht sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

— MBl. NW. 1951 S. 1289.